

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

per E-Mail
eberle.PLAN
Herrn Martin Eberle
m.eberle@eberle-plan.de

Wasserrecht

Gesch.-Nr. 33-6323.3
Bearbeiter/in [REDACTED]
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum [REDACTED]
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Datum 01.12.2022

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sontheim und Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Grabenmähder“ durch die Gemeinde Sontheim; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht notwendig (siehe auch Nr. 9.2.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“, Vorentwurf vom 19.10.2022). Wasserschutzgebiete sind von den Bauleitplanungen ebenfalls nicht betroffen.

Gegen die Bauleitplanungen bestehen deshalb keine Einwände.

2. Abwasserbeseitigung

Aufgrund der ausschließlichen Nutzung des Plangebietes als Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bzw. Solaranlage fällt im Plangebiet kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@tra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE85 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Anlage anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen ab und versickert zur Förderung der Grundwasserneubildung breitflächig über die belebte Bodenzone. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

4. Hochwasser

Der Vorhabensbereich liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen


Sachgebietsleiter



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

eberle.PLAN
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-MN 196-
27162/2022

Bearbeitung

Datum
13.12.2022

Gemeinde Sontheim, Landkreis Unterallgäu; 8. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“; Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o. g. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

2. Wasserversorgung/WSG

Eine Wasserversorgung ist nicht nötig.
Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

3. Grundwasserstände

Im Geltungsbereich liegen uns keine Daten zu Grundwasserstände vor.



4. Siedlungsentwässerung

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans fällt kein Schmutzwasser an. Ein Kanalanschluss ist daher nicht vorgesehen.

Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern soll von den Photovoltaikmodulen abtropfen und versickern.

Die Gemeinde Sontheim ist gemäß Art. 54 BayWG verpflichtet ein Kanalkataster zu führen. Unserem Kenntnisstand zufolge kommt die Gemeinde Sontheim dieser Verpflichtung bisher nicht nach. Wir empfehlen der Gemeinde, ein Kanalkataster aufzustellen zu lassen.

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs der Bauleitplanung verläuft ein Bach (Gewässer 3. Ordnung). Nahezu der gesamte Vorhabensbereich, mit Ausnahme eines Streifens am östlichen Rand des Geltungsbereichs, befindet sich im wassersensiblen Bereich. Auch auf Grund der Lage am Fuß eines Hangbereiches muss somit bei Starkniederschlägen und Hochwasserereignissen mit Überflutungen im gesamten Vorhabensbereich gerechnet werden. Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind daher so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklausungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen (z. B. Abstand Zaununterkante zur Geländeoberfläche größer 0,15 m). Zudem ist bei der Anordnung elektrischer Anlagen auf eine hochwassersichere Bauweise zu achten.

6. Gewässerökologie

Wie bereits unter dem Punkt 5 „Hochwasserschutz“ beschrieben, grenzt die zur Bebauung vorgesehene Fläche entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans an einen Bach (Gewässer 3. Ordnung). Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Sontheim für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) zu beachten.

Im GEK ist im Bereich des Vorhabens sind die Öffnung der vorhandenen Verrohrung, punktuelle Gehölzpflanzungen und die Anlage eines durchgehenden beidseitigen Uferpufferstreifens von je 5 m Breite (beidseitiger Abstand von der Böschungsoberkante des Gewässers bis zur Grenze der Baugrundstücke) vorgesehen.

Der Bereich dieses beidseitigen Uferpufferstreifens ist von sämtlichen baulichen Anlagen, Zäunen, Auffüllungen und sonstigen auerfremden Maßnahmen frei zu halten. Zudem ist dieser Bereich ist naturnah und aueregerecht zu entwickeln. Anfallendes Mähgut ist vollständig von diesen Flächen zu entfernen, der Entwicklung eines Auwaldbereiches mit Initialpflanzungen unter Verwendung auetypischer Gehölze ist Vorrang zu geben.



Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez.

[Redacted Signature]

Abteilungsleiter Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung
Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom,
28.11.2022

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612-94-4

INGEGANG

15. Dez. 2022

rl. mc

Name

Telefon

Mindelheim, 13.12.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bau-
leitplanung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) - Mindelheim wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Doppelnutzung der betroffenen Fläche als Hühnerauslauf und
zur Energieerzeugung. Ebenso den teilweisen naturschutzfachlichen Ausgleich
auf der Maßnahmenfläche.

Bei der Anlage des Biotops ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der
standortangepassten Pflegemaßnahmen darauf zu achten, dass sich auf der
Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Subtypen des geplanten Biototyps
ansiedeln, um eine mögliche Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben im
Umfeld der geplanten PV-Anlage nicht zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen





Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

Nur per E-Mail an:

m.eberle@eberle-plan.de

eberle.PLAN

Büro für Bauleitplanung, Städtebau &
Umweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

Bearbeitung:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

19.12.2022

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65143-651pt/010-2022#907

EVH-Nummer:

Betreff: Gemeinde Sontheim, Landkreis Unterallgäu; 8. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.11.2022, Az.

Anlagen: 0

Hinweis zur Änderung der Anschrift bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange:

Wegen interner organisatorischer Änderungen beteiligen Sie das Eisenbahn- Bundesamt zukünftig bitte unter folgender Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg oder unter folgender E-Mail Adresse: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 28.11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1580
Leitweg-ID: 991-11203-07

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und von dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“ berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie, die Bahnstrecke 5360, Buchloe – Memmingen südlich daran vorbeiführt.

Die aktuell übersandten Unterlagen zum Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“ der Gemeinde Sontheim haben wir zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan und dadurch resultierenden Bebauungsplänen, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

Das Blendgutachten mit Informationen zu Blendwirkungen bzw. zu deren Vermeidung eventueller Blend- und Störwirkungen von Lokführern auf der Strecke 5360 durch den geplanten „Solarpark Grabenmähder“ vom 22.09.2022 lag den Planunterlagen bei. Es ist sicherzustellen, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung auf der anliegenden verlaufenden Bahnlinie ausgeht.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (Kompetenzteam Baurecht: KTB.Muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher

Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





DB AG - DB Immobilien
Barthstraße 12 • 80339 München

Eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung, Städtebau und Um-
weltplanung
Herrn Martin Eberle
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 041
Barthstraße 12
80339 München

www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien



ktb.muenchen@deutschebahn.com

Zeichen: BA-BY-22-146664

21.12.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 28.11.2022 / Hr. Martin Eberle

8. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“; Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme der DB AG gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemarkung: Sontheim

Antragsteller: Gemeinde Sontheim

Strecke 5360 Buchloe – Memmingen, ca. km 30,6 – 31,1 rechts der Bahn

Sehr geehrter Herr Eberle,
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau:

Während der Bauphase sind folgende Auflagen zu beachten:

Die Arbeiten dürfen nur mit gültigem Sicherungsplan ausgeführt werden.

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Oberleitung:

Im Rahmen der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Sicherheitsabstand von 3m (zwischen Baumaschinen und spannungsführenden Teilen der Oberleitung) nicht überschritten wird.

Falls der Zaun nicht mindestens 4m von der Gleisachse entfernt ist, muss der Zaun bahngeeignet werden. Ggf. sind konkrete Planungen und Abstimmungen mit dem Gewerk Oberleitung notwendig.



Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen zu Oberleitung im Text.

Bitte wenden Sie sich für Rückfragen oder Abstimmungen an die DB Netz AG, Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Sie erreichen Herrn [REDACTED] bei der DB
Netz AG, [REDACTED] oder per Mail:
[REDACTED]

Allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherheitsunternehmen zu bestellen.



4/8

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.

Bitte wenden Sie sich für Rückfragen an die DB Netz AG, Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Sie erreichen Herrn [REDACTED] bei der DB Netz AG, [REDACTED]
[REDACTED] oder per Mail:

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Die Bauherrn haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr [REDACTED]
[REDACTED] einzureichen. Generell ist



auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind. Durch die Maßnahmen evtl. entstehende Gleislagefehler sind auf Kosten des Verursachers maschinell zu beseitigen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Brandschutzabstände nach Maßgaben der BayBO aus bahntechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht übernommen werden.

Ergänzend weisen wir vorsorglich noch darauf hin, dass Brandlasten grundsätzlich nicht übernommen werden können bzw. aus bahntechnischen Gründen abzulehnen sind (z.B. Brandgefahr von Zügen oder Güterwagen mit brennbaren Stoffen, Brandsicherheitskonzepte etc.).

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.



Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Punkte auch im Hinblick auf die festgesetzten Ausgleichsflächen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.



Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Im angefragten Bereich sind keine erdverlegten Kabel und Leitungen der DB AG bekannt. Jedoch muss im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Streckenfernmelde- und Lwl-Kabel verlaufen links der Bahn.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, dann ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren.

Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei DB AG,

zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html abrufbar:

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.



8/8

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

**DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online Bestellung: <https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/>**

Sollten sich durch die Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluß zu übersenden.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Betelligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>




Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Herrn [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd

i.V.

i.A.

Von: Mindelheim PI (Postfach) [REDACTED] 
Betreff: WG: Gemeinde Sontheim, Landkreis Unterallgäu; 8. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener
Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“; Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 7. Dezember 2022 um 19:13
An: m.eberle@eberle-plan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der PI Mindelheim spricht nichts gegen das Vorhaben.

Die angrenzende Straße ist verkehrstechnisch eher als unbedeutend einzustufen. Da der der Bewuchs womöglich durch Beweidung (z.B. Schafe...) niedrig gehalten wird, wäre ggf. mit der Deutschen Bahn abzustimmen, welche Art die Einzäunung aufgrund der Nähe der Gleise zur Sicherung der Weidetiere geboten wäre.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Polizeihauptkommissar *

Polizeiinspektion Mindelheim
Sachbereich Verkehr

Memminger Str. 16 . 87719 Mindelheim

Tel: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail dienstlich: [REDACTED]

Von: [REDACTED] (Reg Schwaben) [REDACTED]
Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Sontheim: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Grabenmähder"; Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB; landesplanerische Stellungnahme [REDACTED]
Datum: 22. Dezember 2022 um 14:15
An: m.eberle@eberle-plan.de
Kopie: Sontheim, poststelle (gde-sontheim) poststelle@sontheim.de

Gz. 24-4621.1-271/11 und 24-4622.8271-11/1
Zu Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 28. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regierung von Schwaben - höhere Landesplanungsbehörde - teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Ob und welche Anforderungen sich aufgrund der Lage des Vorhabens an der Bahn-Fernverkehrsstrecke Augsburg - Lindau über Memmingen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regierung von Schwaben
Raumordnung, Landes- und
Regionalplanung
Fronhof 10
86152 Augsburg
Tel.: [REDACTED]
Fax.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Regionalverband Donau-iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

eberle.PLAN
Büro für Bauleitplanung, Städtebau & Umweltplanung
Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

per E-Mail

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Homepage:

Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom: 28.11.2022

Unser Zeichen: ■
Datum: 01.12.2022

8. Änderung Flächennutzungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Grabenmähder“, Gemeinde Sontheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird der Regionalplan Donau-iller gesamtfortgeschrieben. Gemäß Regionalplanentwurf (Plansatz B V 1.2.1 Z (6)) werden Flächen für einen zweigleisigen Ausbau sowie in Plansatz B V 1.2.1 Z (7) die Flächen für eine Elektrifizierung der Schienenstrecke Ulm – Memmingen – [Kempten] als Vorranggebiet festgelegt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb sowie einer Elektrifizierung entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Die vorliegende Planung sieht nach unserer Einschätzung keinen ausreichenden Abstand zur o.g. Bestandstrecke vor. Die erforderlichen genauen Abstände sind mit den zuständigen Stellen abzuklären.

Es ist fachlich fundiert sicherzustellen, dass ein zweigleisiger Ausbau sowie eine Elektrifizierung durch die o.g. Planungen nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Der Planung kann daher nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass – beispielsweise durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Bahnlinie oder durch entsprechende Rückbauverpflichtungen zu Gunsten des Ausbaus der Schienenstrecke – die geplante Weiterentwicklung der Strecke Ulm – Memmingen – [Kempten] nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Regionalplaner